Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2418

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6368/67

Bonn, den 28. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rats über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat in der im November 1965 angenommenen Resolution Nr. 3/1965 die Wiederholung der alle 10 Jahre stattfindenden Welt-Landwirtschaftszählung, die sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe bezieht, für den Zeitraum um 1970 empfohlen; dieser Empfehlung wollen alle EWG-Mitgliedstaaten nachkommen.

Ein Teil der aus Anlaß dieser Zählung anfallenden Ergebnisse kann für gemeinschaftliche Zwecke verwertet werden, wenn in einem gemeinschaftlichen Minimalprogramm Zeitpunkt, Konzepte, Methoden und Definitionen einheitlich festgelegt werden.

Der dynamische Charakter der Entwicklung der strukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe bildet einen wichtigen Faktor für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Entwicklung kann nur verfolgt werden, wenn objektive und vergleichbare Unterlagen beschafft werden.

Über bestimmte Unterlagen, die sich allerdings nur auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen, wird die Gemeinschaft nach Durchführung und Auswertung der mit Verordnung Nr. 70/66/EWG [1]) des Rats vom 14. Juni 1966 angeordneten Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogrammes zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verfügen. Ein an diese Grunderhebung angepaßtes Minimalprogramm für eine 4 bis 5 Jahre später stattfindende Zählung erlaubt es, Unterlagen über die Entwicklung der wichtigsten Merkmale aufzustellen.

Weitere Einzelheiten über die für 1971 vorgesehene allgemeine Landwirtschaftszählung können erst festgelegt werden, wenn die wichtigsten Ergebnisse der mit Verordnung Nr. 70/66/EWG angeordneten Grunderhebung über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe vorliegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen die von der FAO empfohlene Welt-Landwirtschaftszählung im Jahre 1971 als Vollzählung aller in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe durch.

Artikel 2

Ein Teil der in den nationalen Erhebungsbogen aufzunehmenden Fragen wird nach einem gemeinschaftlichen Minimalprogramm festgelegt, für das einheitliche Konzepte, Methoden und Definitionen zu verwenden sind. Die aufgrund dieses Minimalprogrammes aufzustellenden gemeinschaftlichen Ergebnisse sollen unmittelbare Vergleiche mit den wichtigsten Ergebnissen der durch Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rats beschlossenen Grunderhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ermöglichen.

Artikel 3

Anhand der Ergebnisse der in Artikel 2 erwähnten Grunderhebung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1969, erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 112 vom 24. Juni 1966, S. 2065/66